

**Gegenäußerung der Bundesregierung
zu der Stellungnahme des Bundesrates zum Entwurf eines
Gesetzes zur weiteren Erleichterung der Sanierung von Unternehmen
(BR-Drs. 127/11 – Beschluss)**

Die Bundesregierung äußert sich zu der Stellungnahme des Bundesrates wie folgt:

Zu Nummer 1 (Artikel 1 Nummer 1 – § 2 Absatz 2 Satz 1 InsO)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Eine sachgerechte Durchführung von Insolvenzverfahren ist für den Wirtschaftsstandort Deutschland und auch den Erhalt von Arbeitsplätzen von herausragender Bedeutung. In Insolvenzsachen stellen sich häufig schwierige Sach- und Rechtsfragen, deren Beantwortung ein besonderes Spezialwissen und Erfahrung mit den insolvenzrechtlichen (Sanierungs-)Instrumenten voraussetzt. Für die Lösung dieser Rechtsfragen ist im Interesse einer Stärkung des Sanierungsgedankens eine wiederholte Befassung des Gerichts mit vergleichbaren Sachverhalten geboten.

Die derzeitige Situation, bei der an Insolvenzgerichten häufig nur ein Richter in Insolvenzsachen tätig ist, der die Aufgabe zudem mit einem geringen Anteil seines Pensums wahrnimmt und möglicherweise nicht hinreichend fortgebildet bzw. bei Abwesenheit vertreten werden kann, bietet keine ausreichende Gewähr für die notwendige Spezialisierung. Die vom Bundesrat in Bezug genommene Studie des Instituts für Mittelstandsforschung Bonn ist insofern nicht aussagekräftig, als sie keinen Zusammenhang zwischen dem Grad der Konzentration von Insolvenzgerichten und der Verfahrensdauer herstellt, sondern bezüglich der Verfahrensdauer von Insolvenzverfahren auf fallspezifische Umstände verweist. Im Übrigen steht nicht die schnellere Erledigung im Fokus der Bundesregierung, sondern die für die Gläubiger optimale Abwicklung der Insolvenzverfahren. Es entspricht aber einem allgemeinen Erfahrungsgrundsatz, dass eine wiederholte Befassung mit bestimmten Fragestellungen zu einer erhöhten Fachkompetenz auf dem jeweiligen Gebiet führt. Auf diesem Gedanken beruhen nicht nur die Fachanwaltsordnungen, sondern z. B. auch die Bildung von Spezialekammern in der ordentlichen Gerichtsbarkeit und die Aufteilung der Gerichte in Fachgerichtsbarkeiten. Die Bundesregierung ist der Ansicht, dass konzentrierte Zuständigkeiten hingegen die Voraussetzung für die Herausbildung der notwendigen Kompetenzzentren schaffen.

Dem Verlust an Ortsnähe ist entgegenzustellen, dass bereits heute eine Vielzahl von Verfahren schriftlich oder elektronisch abläuft. Zudem kann den regionalen Strukturen auch weiter insoweit Rechnung getragen werden, als die Übertragung auf ein anderes Amtsgericht auch nach der vorgeschlagenen Neufassung von § 2 Absatz 2 der Insolvenzordnung (InsO) möglich bliebe. Dies wird insbesondere in Betracht kommen, wenn sich das Wirtschaftszentrum im Landgerichtsbezirk nicht am Sitz des Landgerichts befindet.

Ein Teil der Länder hat sich in früheren Stellungnahmen gegen eine unterschiedliche Behandlung von Regel- und Verbraucherinsolvenzverfahren hinsichtlich der Konzentration ausgesprochen. Bereits heute hat die Hälfte der Länder, darunter auch große Flächenländer, die Insolvenzgerichte entsprechend den Vorgaben des Regierungsentwurfs konzentriert. Nur in einem Drittel der Landgerichtsbezirke in Deutschland macht der Regierungsentwurf überhaupt Veränderungen erforderlich.

Zu Nummer 2 (Artikel 1 Nummer 2 – § 13 Absatz 1 InsO)

Der Vorschlag des Bundesrates wird im weiteren Gesetzgebungsverfahren geprüft.

Es spricht einiges dafür, den Schuldner die Richtigkeit seiner Angaben versichern zu lassen. Fraglich ist allerdings, ob dies im förmlichen Sinne eine Versicherung an Eides statt sein soll. Im Verbraucherinsolvenzverfahren hat der Schuldner ebenfalls zu erklären, dass alle Angaben richtig und vollständig sind, ohne dass es sich um eine formelle Versicherung an Eides statt handelt. Wird diese Versicherung vorsätzlich falsch abgegeben, so kann insbesondere eine Strafverfolgung wegen Betruges in Frage kommen. Das Bundesministerium der Justiz prüft daher, ob nicht auch im Regelinsolvenzverfahren eine solche Erklärung ausreichend wäre.

Zu Nummer 3 (Artikel 1 Nummer 5 – § 22a Absatz 1 InsO)

Dem Vorschlag des Bundesrates kann nicht entsprochen werden.

Der Regierungsentwurf trägt dem Eilcharakter des Eröffnungsverfahrens bereits dadurch hinreichend Rechnung, dass bei einer drohenden nachteiligen Veränderung der Vermögensverhältnisse des Schuldners keine Verpflichtung des Insolvenzgerichts besteht, vor Bestellung eines vorläufigen Insolvenzverwalters einen vorläufigen Gläubigerausschuss einzuberu-

fen (§ 22 Absatz 2 InsO-E). Zudem ist es dem Insolvenzgericht jederzeit unbenommen, bis zur Einberufung des vorläufigen Gläubigerausschusses selbst vorläufige Sicherungsmaßnahmen wie z. B. Maßnahmen zum Vollstreckungsschutz zu erlassen, ohne zugleich einen vorläufigen Verwalter zu bestellen. Die stärkere Beteiligung der Gläubiger ist eines der zentralen Anliegen des Regierungsentwurfs. Die gewählten Schwellenwerte sollen sicherstellen, dass nicht nur in Großverfahren eine effektive Gläubigerbeteiligung erfolgt, sondern auch die Gläubiger von kleinen und mittleren Unternehmen einzubeziehen sind.

Zu Nummer 4 (Artikel 1 Nummer 7a - neu – § 55 Absatz 4 InsO-E)

Der Vorschlag des Bundesrates wird im weiteren Gesetzgebungsverfahren geprüft.

Im Rahmen der Prüfung ist jedoch Folgendes zu berücksichtigen: Es besteht ein fundamentaler Unterschied zwischen der Rechtsstellung von Massegläubigern und der von Insolvenzgläubigern. Die Forderungen der Massegläubiger erwachsen aus der amtlichen Liquidation der Insolvenzmasse. Sie bilden Liquidationskosten im weiteren Sinne, die in aller Regel gedeckt werden müssen.

Die zumindest zweitwichtigste Gruppe dieser Verbindlichkeiten sind diejenigen, die aus Geschäften, Handlungen und Rechtsstreitigkeiten zur Verwertung und Sicherung der Insolvenzmasse erwachsen. Diese Verbindlichkeiten müssen zumindest im weiteren Sinne dem Insolvenzverwalter zurechenbar sein.

Über § 55 Absatz 2 InsO wird der Kreis der Masseverbindlichkeiten auch auf die Verbindlichkeiten ausgedehnt, die von einem starken vorläufigen Insolvenzverwalter begründet worden sind. Für den schwachen vorläufigen Insolvenzverwalter gilt dies nur insoweit, als er vom Insolvenzgericht ermächtigt worden ist, einzelne, im Voraus genau festgelegte Verpflichtungen zulasten der Masse einzugehen. Der wesentliche Grund für diese Ausdehnung wird in der weitgehenden Gleichstellung der Rechtsstellung des starken vorläufigen Insolvenzverwalters mit der des endgültigen Insolvenzverwalters gesehen.

Durch den neuen § 55 Absatz 4 InsO wird diese Regelung im Interesse des Fiskus auf Verbindlichkeiten des Insolvenzschuldners aus dem Steuerschuldverhältnis, die von einem vorläufigen Insolvenzverwalter oder vom Schuldner mit Zustimmung eines vorläufigen Insolvenzverwalters begründet worden sind, ausgedehnt. Die Regelung entspricht somit der allgemeinen Bestimmung für die Masseverbindlichkeiten in § 55 Absatz 2 InsO. Sie deckt also

sowohl den Fall ab, dass ein starker vorläufiger Insolvenzverwalter bestellt wurde, als auch den, dass ein schwacher vorläufiger Insolvenzverwalter im Rahmen einer Einzelermächtigung durch das Insolvenzgericht tätig wird.

Der Änderungsvorschlag würde deshalb die klare Systematik des Gesetzes verwässern. Der Vorschlag würde Fälle erfassen, in denen der Schuldner völlig autonom handelt und der Sachwalter keinerlei Einfluss auf die vom Schuldner getätigten Geschäfte ausübt. Bereits nach geltendem Recht erschöpft sich die Funktion des Sachwalters überwiegend darin, die wirtschaftliche Lage des Schuldners zu prüfen und seine Geschäftsführung zu überwachen (vgl. § 274 Absatz 2 InsO). Die als tragender Grund für die Ausdehnung der Masseverbindlichkeiten auf das Eröffnungsverfahren in § 55 Absatz 2 InsO ausgemachte Gleichstellung von starkem vorläufigem Insolvenzverwalter und endgültigem Insolvenzverwalter wird von dem Vorschlag nicht hinreichend berücksichtigt.

Zu Nummer 5 (Artikel 1 Nummer 8 Buchstabe a – § 56 Absatz 1 Satz 3 Nummer 2, 3 InsO)

Dem Vorschlag des Bundesrates kann nicht entsprochen werden.

Die äußerst restriktive Neuregelung belässt dem Insolvenzgericht wie bisher die Entscheidung, ob im Einzelfall eine – weiter geforderte – Unabhängigkeit des Insolvenzverwalters gegeben ist oder nicht. Interessenkollisionen sind vom potentiellen Verwalter zu offenbaren bzw. vom Gericht zu erfragen.

Zu Nummer 6 (Artikel 1 Nummer 11 – § 104a InsO)

Dem Vorschlag des Bundesrates kann nicht gefolgt werden.

Die Bundesregierung vermag keinen Zusammenhang zwischen der zitierten Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs und dem allgemeinen Interesse an einer Stabilisierung der Finanzmärkte durch die auch auf Ebene der Europäischen Union geförderte Stärkung von zentralen Kontrahenten zu erkennen.

**Zu Nummer 7 (Artikel 1 Nummer 11a - neu und Nummer 47a - neu –
§ 174 Absatz 2 und § 302 Nummer 1 InsO)**

Die Bundesregierung teilt im Prinzip den Ansatz des Bundesrates, diejenigen Schuldner, die eine vorsätzliche Steuerhinterziehung begehen, von der Restschuldbefreiung auszuschließen. Deshalb erwägt die Bundesregierung, im Rahmen der Reform des Verbraucherinsolvenzrechts auf der zweiten Stufe der Insolvenzrechtsreform die Gründe für eine Versagung der Restschuldbefreiung um die vorsätzliche Steuerhinterziehung zu erweitern. In diesem Fall würde sich die dem Vorschlag des Bundesrates zugrunde liegende Problematik der Behandlung von Steuerverbindlichkeiten nach Erteilung der Restschuldbefreiung nicht mehr stellen, da eine Schuldbefreiung in diesem Fall schon dem Grunde nach ausscheidet.

Zu Nummer 8 (Artikel 1 Nummer 14 – § 217 InsO)

Der Vorschlag des Bundesrates wird im weiteren Gesetzgebungsverfahren geprüft.

Durch den Änderungsvorschlag zu § 217 InsO-E soll erreicht werden, dass künftig in Insolvenzplanverfahren auch Teilpläne zulässig sind, mit denen nur Teile des gesamten Sanierungsprogramms umgesetzt werden sollen. Da nach dem Wortlaut von § 258 Absatz 1 InsO das Insolvenzverfahren aufzuheben ist, sobald der Insolvenzplan rechtskräftig bestätigt wurde, wären bei einer rein formalen Argumentation solche Teilpläne unzulässig. Eine solche restriktive Wortlautinterpretation wird bisher lediglich in einer Entscheidung des Landgerichts Frankfurt am Main vertreten. Der Bundesgerichtshof hat sich zu dieser Frage noch nicht geäußert. Von gewichtigen Stimmen in der Literatur wird von der Zulässigkeit solcher Teilpläne ausgegangen. Da solche Teilpläne in der Tat sinnvoll sind, sollte im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens geprüft werden, ob eine entsprechende Klarstellung in § 217 InsO aufgenommen werden kann.

Zu Nummer 9 (Artikel 1 Nummer 17 – § 225a Absatz 2 Satz 1 InsO)

Dem Vorschlag des Bundesrates kann nicht entsprochen werden.

Eine solche Änderung ist überflüssig, da in dem Gesetzentwurf ausdrücklich klargestellt wird, dass eine Umwandlung gegen den Willen des betroffenen Gläubigers nicht zulässig ist. Da die Haltung der öffentlich-rechtlichen Gläubiger bekannt ist, wird kein Planverfasser eine

Umwandlung etwa von Steuerforderungen im Rahmen eines Debt-Equity-Swap vorsehen. Ein Mehraufwand der Landesverwaltungen ist nicht zu erwarten. Die vorgeschlagene Regelung ist deshalb entbehrlich.

Zu Nummer 10 (Artikel 1 Nummer 17 – § 225a Absatz 2 InsO)

Der Vorschlag des Bundesrates wird im weiteren Gesetzgebungsverfahren geprüft.

Es erscheint allerdings unwahrscheinlich, dass sogenannte Change-of-Control-Klauseln in der Praxis die Regelungen zum Debt-Equity-Swap im Insolvenzplanverfahren leer laufen lassen. Change-of-Control-Klauseln knüpfen auf der Tatbestandsseite in der Praxis meist nicht nur an den Wechsel der Mehrheitsverhältnisse, sondern auch an einen Wechsel der Kontrollverhältnisse bei einem der Vertragspartner an. Die in den Klauseln verwendete Definition des maßgebenden Wechsels ist dabei sehr unterschiedlich. Teils wird allgemein von einer Änderung der gegenwärtigen Inhaber- und/oder Kontrollverhältnisse gesprochen, teils wird ein Kontrollwechsel präziser als eine Übertragung von mehr als einem bestimmten Prozentsatz der Anteilsrechte an der betreffenden Vertragspartei definiert.

Für das Insolvenzverfahren ist zunächst darauf hinzuweisen, dass mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens und dem Übergang der Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis am schuldnerischen Vermögen (§ 80 InsO) ohnehin ein ganz massiver Einschnitt bei den Kontrollverhältnissen erfolgt. Insofern müssten diese Klauseln bereits nach geltendem Recht bei nahezu jedem Insolvenzplanverfahren greifen. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass in Vorbereitung eines Insolvenzplans sorgfältig geprüft werden muss, in welchen für das Unternehmen wichtigen Verträgen solche Klauseln enthalten sind. Mit den Vertragspartnern muss dann abgestimmt werden, dass von den Klauseln kein Gebrauch gemacht wird. Sollte eine ausdrückliche Regelung erwogen werden, so müsste § 119 InsO geändert werden.

Zu Nummer 11 (Artikel 1 Nummer 17a -neu – § 228 InsO; Nummer 39 – § 254a InsO)

Dem Vorschlag des Bundesrates kann nicht entsprochen werden.

Eines der wesentlichen Elemente des Insolvenzplans ist seine gestaltende Wirkung. Bereits heute können im Insolvenzplan dingliche Rechte begründet, geändert, übertragen oder aufgehoben werden. Auch wenn die Anzahl der Insolvenzverfahren in der Vergangenheit noch

nicht sehr hoch war, so sind dennoch aus der Praxis keinerlei Probleme mit dieser Regelung bekannt geworden. Die gestaltende Wirkung des Insolvenzplans ist im Hinblick auf die für jede Sanierung notwendige schnelle Verfahrensbeendigung zwingend erforderlich. Soweit sich im Einzelfall Schwierigkeiten im Zusammenwirken mit den Organen des Schuldners ergeben, weil diese entweder nicht mehr vorhanden sind oder sie sich einer Mitwirkung widersetzen, sieht der Regierungsentwurf in § 254a Absatz 2 InsO-E bereits die Möglichkeit vor, dass der Insolvenzverwalter an Stelle der Organe die für die jeweilige Eintragung in das Register erforderlichen Anmeldungen vornehmen kann.

Zu Nummer 12 (Artikel 1 Nummer 18 – § 229 Satz 3 InsO)

Der Vorschlag des Bundesrates wird im weiteren Gesetzgebungsverfahren geprüft.

Allerdings ist zu berücksichtigen, dass bereits aus der aktuellen Fassung der Vorschrift deutlich wird, dass es auf den Kenntnisstand des Planerstellers ankommt. In der Begründung wird ausgeführt, dass alle dem Planersteller bekannten Forderungen zu berücksichtigen sind. Der Vorschlag des Bundesrates würde insofern allein der Klarstellung dienen.

Zu Nummer 13 (Artikel 1 Nummer 20 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc – § 231 Absatz 1 Satz 2 InsO)

Dem Vorschlag des Bundesrates kann nicht entsprochen werden.

Im Interesse einer Sanierung erhaltenswerter Unternehmen ist es zwingend geboten, ein Verfahren schnell abzuschließen. Die vorgesehene Frist ist als Sollvorschrift ausgestaltet, so dass in begründeten Ausnahmefällen vom Gericht bereits nach dem Regierungsentwurf Abweichungen vorgenommen werden können.

Zu Nummer 14 (Artikel 1 Nummer 35 – § 251 Absatz 1 InsO)

Dem Vorschlag des Bundesrates kann nicht entsprochen werden.

Aus dem Gesamtgefüge der Regelungen des Regierungsentwurfs wird deutlich, dass Anteilshaber nur an der Abstimmung über den Plan beteiligt sind, soweit in ihre Anteilsrechte eingegriffen wird. Insofern ist die vorgeschlagene Änderung nicht erforderlich.

Zu Nummer 15 (Artikel 1 Nummer 37 – § 253 Absatz 1 InsO)

Dem Vorschlag des Bundesrates kann nicht entsprochen werden.

Zur Begründung wird auf die Ausführungen zu Nummer 14 verwiesen.

Zu Nummer 16 (Artikel 1 Nummer 37 – § 253 InsO)

Dem Vorschlag des Bundesrates kann nicht entsprochen werden.

Nach § 231 Absatz 3 InsO steht dem Insolvenzverwalter ein Beschwerderecht zu, wenn das Insolvenzgericht den Entwurf des Insolvenzplans von Amts wegen zurückweist. In der Literatur wird hier vereinzelt ein Wertungswiderspruch zu § 253 InsO gesehen.

Ein solcher Wertungswiderspruch besteht jedoch nicht. Bei der Zurückweisung von Amts wegen nach § 231 InsO wird in das Planvorlagerecht des Insolvenzverwalters, also in ein eigenes Verfahrensrecht des Verwalters eingegriffen. Nach der Abstimmung über den Plan haben sich jedoch die Gläubiger den Plan zu Eigen gemacht, so dass nur ihre Verfahrensrechte durch eine Ablehnung der Bestätigung berührt sein können. Im Übrigen wird zu Recht darauf hingewiesen, der Insolvenzverwalter könne bei den Gläubigern anregen, von ihrer Beschwerdebefugnis Gebrauch zu machen.

Zu Nummer 17 (Artikel 1 Nummer 37 – § 253 InsO; Nummer 38 – § 254 InsO)

Dem Vorschlag des Bundesrates kann nicht entsprochen werden.

Die Regelungen eines Insolvenzplans greifen massiv in die Rechte der Gläubiger und Anteilshaber ein. Bereits aus verfassungsrechtlichen Gründen ist es deshalb geboten, ihnen einen Mindestschutz an verfahrensrechtlichen Überprüfungsmöglichkeiten zu geben. Der Regierungsentwurf schöpft mit seinen Beschleunigungsvorschlägen bereits das, was verfas-

sungsrechtlich noch als zulässig angesehen werden muss, aus. Darüber hinausgehende Eingriffe in die Verfahrensrechte der Beteiligten sollten deshalb unterbleiben.

Zu Nummer 18 (Artikel 1 Nummer 38 Buchstabe b – § 254 Absatz 4 InsO)

Der Vorschlag des Bundesrates geht auf zwei Äußerungen in der rechtswissenschaftlichen Literatur zurück, die unter dem Gesichtspunkt des Gläubigerschutzes erfolgt sind. Aus der Sicht der Bundesregierung besteht insoweit kein Ergänzungsbedarf. Erreicht der Wert einer Sacheinlage im Zeitpunkt der Anmeldung der Gesellschaft zur Eintragung in das Handelsregister nicht den Nennbetrag des dafür übernommenen Geschäftsanteils, so hat der Gesellschafter gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung in Höhe des Fehlbetrags eine Einlage in Geld zu leisten (sog. Differenzhaftung). Entsprechendes gilt für Aktiengesellschaften. Die Vorschrift dient der Sicherung des Haftkapitals der Gesellschaft, wenn sich später in der Krise der Gesellschaft herausstellen sollte, dass die Sacheinlagen überbewertet worden waren. Zwar stellt diese Vorschrift ein wichtiges Fundament des Kapitalaufbringungsgrundsatzes dar. Gleichwohl erscheint die Kritik am Ausschluss der Differenzhaftung im Falle eines Debt-Equity-Swaps nach den Vorschriften des Regierungsentwurfs nicht überzeugend. Denn in diesem Fall handelt es sich um eine Sacheinlage, die bereits in der Krise der Gesellschaft vorgenommen wird. Es ist nicht anzunehmen, dass ein Gläubiger bereit wäre, seine Forderung gegen eine Beteiligung zu tauschen, wenn er noch Jahre später, in einer zweiten Unternehmenskrise, damit rechnen müsste, aus Differenzhaftung in Anspruch genommen zu werden. Daher ist – beschränkt auf den Anwendungsbereich des Regierungsentwurfs – ein Ausschluss der Differenzhaftung nicht nur gerechtfertigt, sondern geradezu geboten, um der Zielsetzung des Regierungsentwurfs zu genügen. Für Neugläubiger ist zudem von ausschlaggebender Bedeutung, wie sich die Liquidität der Gesellschaft nach Abschluss des Planverfahrens darstellt. Auf die Liquidität hat jedoch die Bewertung der eingebrachten Forderungen allenfalls mittelbaren Einfluss.

Zu Nummer 19 (Artikel 1 Nummer 40 – § 258 Absatz 1 InsO)

Der Vorschlag des Bundesrates wird im weiteren Gesetzgebungsverfahren geprüft.

Zur Begründung wird auf die Ausführungen zu Nummer 8 verwiesen.

Zu Nummer 20 (Artikel 1 Nummer 43 – § 270b Absatz 1 Satz 3 InsO)

Dem Vorschlag des Bundesrates kann nicht entsprochen werden.

Der Begriff der „Bescheinigung“ ist in der Insolvenzordnung nicht neu, sondern wird im Rahmen von § 305 Absatz 1 Nummer 1 InsO bereits gebraucht. Die Formulierung wurde bewusst verwendet, um deutlich zu machen, dass nicht ein umfangreiches Gutachten, etwa in Anlehnung an den Standard der Wirtschaftsprüfer (IDW S 6), das in kleineren Verfahren viel zu kostenaufwändig wäre, vorausgesetzt wird. Die Aufzählung der infrage kommenden Berufe, die eine solche Bescheinigung erteilen könnten, wurde bewusst offen gehalten, um auch sonstige Berufsträger, beispielsweise Steuerbevollmächtigte, ebenfalls für die Verfahren zu gewinnen. Mit diesem Ansatz wird auch der europäischen Dienstleistungsrichtlinie Rechnung getragen, nach der ausländische Berufsträger im Inland tätig werden dürfen.

Zu Nummer 21 (Artikel 1 Nummer 43 – § 270b Absatz 2 Satz 2 InsO)

Dem Vorschlag des Bundesrates kann nicht entsprochen werden.

Die im Regierungsentwurf vorgesehene Regelung stellt bereits sicher, dass keine ungeeigneten, insbesondere keine abhängigen Sachwalter bestellt werden. Für den Erfolg des Schutzschirmverfahrens ist es aber unabdingbar, dass der Unternehmer weiß, mit wem er sich auf die Reise der Sanierung im Insolvenzverfahren in Eigenverwaltung begibt. Im Interesse einer frühzeitigen Antragstellung bedarf er deshalb der Sicherheit, dass er die Sanierung mit einer ihm vertrauenswürdigen, gleichzeitig aber unabhängigen Person vorbereiten kann.

Zu Nummer 22 (Artikel 1 Nummer 43 – § 270b Absatz 2 Satz 3 Halbsatz 1 InsO)

Der Vorschlag des Bundesrates wird im weiteren Gesetzgebungsverfahren geprüft.

Dabei wird zu berücksichtigen sein, dass auch bereits heute die Anordnung einer vorläufigen Postsperrung konkrete Anhaltspunkte für einen Missbrauch erfordert und in diesem Fall bereits Zweifel an den Anordnungsvoraussetzungen des § 270b InsO-E insgesamt bestehen müssten. Aufgrund der unterschiedlichen Zielrichtung der anwendbaren Maßnahmen des § 21 Absatz 2 Nummern 1a, 3 und 5 einerseits (Schutz des Schuldners vor den Gläubigern,

Gläubigerbeteiligung) und der Nummer 4 andererseits (Beseitigung von Missbrauchsmöglichkeiten des Schuldners) sprechen jedoch auch gute Argumente für die geforderte Änderung.

Zu Nummer 23 (Artikel 1 Nummer 43 – § 270b Absatz 2 Satz 3 Halbsatz 2 InsO)

Dem Vorschlag des Bundesrates kann nicht entsprochen werden.

Das Schutzschirmverfahren soll dem frühzeitig einen Antrag stellenden Schuldner Planungssicherheit geben. Dieses Ziel würde konterkariert, wenn dem Gericht im Hinblick auf die Anordnung von Vollstreckungsschutz Ermessen gegeben würde. Damit wäre der „Schutzschirm“ durchlöchert und die Anreize für den sanierungswilligen Schuldner geschwächt.

Zu Nummer 24 (Artikel 1 Nummer 43 – § 270b Absatz 3 InsO)

Der Vorschlag des Bundesrates wird im weiteren Gesetzgebungsverfahren geprüft.

Der Regierungsentwurf sieht derzeit in § 270b Absatz 3 InsO-E vor, dass das Schutzschirmverfahren aufzuheben ist, wenn Zahlungsunfähigkeit eintritt. Der Schuldner hat den Eintritt der Zahlungsunfähigkeit dem Gericht anzuzeigen.

Derzeit wird grundlegend im rechtspolitischen Raum diskutiert, ob es sinnvoll ist, bei Eintritt der Zahlungsunfähigkeit das Schutzschirmverfahren zu beenden. Ein solcher Ansatz gibt Gläubigern, die das Verfahren torpedieren wollen, ein wirksames Mittel an die Hand. Stellen sie ihre Forderungen fällig, so tritt sofort Zahlungsunfähigkeit ein, so dass es letztlich entgegen der Intention des Regierungsentwurfs von den Gläubigern abhängt, ob ein solches Verfahren durchgeführt werden kann. Läuft das Verfahren auch nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit weiter, so ist zu erwägen, ob nicht dennoch die Interessen der Gläubiger hinreichend gewahrt wären. Der Schuldner steht in diesem Fall bereits unter der Aufsicht des Insolvenzgerichtes und wird von einem Sachwalter begleitet.

Denkbar wäre auch, es in das Ermessen des Gerichts zu stellen, ob das Verfahren bei Eintritt der Zahlungsunfähigkeit beendet wird.

Zu Nummer 25 (Artikel 1 Nummer 49 Buchstabe b – § 348 Absatz 2 Satz 2 - neu InsO)

Der Vorschlag des Bundesrates wird im weiteren Gesetzgebungsverfahren geprüft.

Grundlegend ist zunächst vorzusehen, dass eine grenzüberschreitende Zusammenarbeit deutscher Gerichte mit ausländischen Gerichten künftig möglich ist. Dies wird mit der im Regierungsentwurf vorgesehenen Fassung erreicht. Allerdings sollte im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens geprüft werden, ob die Zusammenarbeit zwischen den Gerichten auch auf die Fälle ausgedehnt werden sollte, in denen die Anerkennungsvoraussetzungen zweifelhaft sind oder mit dem ausländischen Gericht erst abzuklären sind.

Zu Nummer 26 (Zu Artikel 1 – Änderung der Insolvenzordnung)

Die Bundesregierung plant eine Reform des Insolvenzrechts in drei Stufen. Dabei sollen auf der ersten Stufe u. a. die von weiten Kreisen geforderten Verbesserungen der Insolvenzordnung zur Erleichterung der Restrukturierung und Fortführung von sanierungsfähigen Unternehmen umgesetzt werden. Dem dient der Regierungsentwurf.

Auf der zweiten Stufe soll unter anderem das Thema einer Regelung zur Insolvenzfestigkeit von Lizenzen in der Insolvenzordnung stehen. Im Interesse des Wirtschafts- und Forschungsstandortes Deutschland ist eine Regelung geboten, die für Lizenzgeber und Lizenznehmer eine bessere Planbarkeit schafft; insbesondere müssen die vertraglich einem Lizenznehmer zugeordneten Chancen im Insolvenzverfahren gewahrt werden. Die Ausgestaltung der Regelung erfordert aber eine besondere Sorgfalt, da sie praxisgerechte Lösungen für komplexe Fragestellungen z. B. im Zusammenhang mit Lizenzketten oder neueren Entwicklungen im Bereich der Softwareentwicklung voraussetzt; sie kann daher erst in der zweiten Stufe sachgerecht umgesetzt werden.

Zu Nummer 27 (Artikel 2 Nummer 1 Buchstabe b – § 17 Absatz 2 Satz 1 InsVV)

Dem Vorschlag des Bundesrates kann nicht entsprochen werden.

Die Bundesregierung ist der Ansicht, dass bereits der im Regierungsentwurf vorgesehene Wortlaut hinreichend klar macht, dass die relativ bescheidene Vergütung in Höhe von 300 Euro für jedes Ausschussmitglied und nicht für den Ausschuss als Gesamtheit vorgesehen

ist. Dies folgt auch aus dem bisherigen Wortlaut des § 17 der Insolvenzrechtlichen Vergütungsverordnung. Dort wird der Stundensatz für „Mitglieder des Gläubigerausschusses“ ebenfalls ohne den Zusatz „jeweils“ bestimmt, ohne dass es in der Praxis bislang fraglich gewesen wäre, ob der genannte Stundensatz unter den Mitgliedern aufzuteilen ist.

**Zu Nummer 28 (Artikel 4 – § 22 Absatz 6 Satz 2, 3 GVG;
Artikel 5 Nummer 2 Buchstabe c – § 18 Absatz 4 Satz 2, 3 RPfIG)**

Dem Vorschlag des Bundesrates kann nicht entsprochen werden.

Besondere Fachkenntnisse werden auch in anderen Teilen der Justiz gefordert, etwa bei den Richtern und Staatsanwälten, die in Wirtschaftsstrafsachen eingesetzt werden, ohne dass hierin ein Abweichen vom Einheitsjuristen gesehen wird. Kenntnisse im Sozial- und Steuerrecht sowie im Rechnungswesen werden keinesfalls in der normalen juristischen Ausbildung vermittelt. Zudem ist vorgesehen, dass die erforderlichen Fachkenntnisse nicht bereits beim ersten Tätigwerden in Insolvenzsachen vorhanden sein müssen, sondern im Rahmen einer berufsbegleitenden Fortbildung auch danach noch erworben werden können. Der Entwurf macht den Ländern keine Vorgaben, wie die Kenntnisse erworben und wie sie nachgewiesen werden sollen.

Zu Nummer 29 (Artikel 5 Nummer 2 Buchstabe a – § 18 Absatz 1 Nummer 2 RPfIG)

Dem Vorschlag des Bundesrates kann nicht entsprochen werden.

Er stellt vorwiegend auf die derzeitige Rechtslage ab und berücksichtigt nicht, dass Insolvenzplanverfahren zukünftig im weiten Umfang auch gesellschaftsrechtliche Maßnahmen umfassen. Diese erfordern besondere Kenntnisse im Gesellschaftsrecht, die in der Rechtspflegerausbildung nicht ausreichend vermittelt werden. Die Übertragung der Insolvenzplanverfahren auf den Richter wird die Tätigkeit der Rechtspfleger in Insolvenzsachen nicht überflüssig machen. Angesichts der geringen Zahl von Insolvenzplanverfahren, die auch nach der Gesetzesänderung lediglich moderat ansteigen wird, kann keine Rede davon sein, dass die Kompetenzen der Rechtspfleger ungenutzt bleiben würden. Zudem wird derzeit geprüft, ob bei den Verbraucherinsolvenzverfahren nicht eine Vollübertragung auf die Rechtspfleger vorgenommen werden soll.

Zu Nummer 30 (Artikel 7 – § 1 InsStatG)

Der Vorschlag des Bundesrates wird im weiteren Gesetzgebungsverfahren geprüft.

Dabei wird zu bedenken sein, dass der Gesetzentwurf bereits nach der derzeitigen Fassung wirtschaftspolitische Planungsentscheidungen ermöglichen soll. Hierunter kann auch die Erhebung von Daten zur Evaluierung des Insolvenzrechts und die Schaffung statistischer Daten über dessen Wirkungsweise fallen, denn Planungsentscheidungen auf diesem Gebiet werden auch durch Gesetzgebungsvorhaben umzusetzen sein.

Zu Nummer 31 (Artikel 7 – § 2 InsStatG)

Der Vorschlag des Bundesrates wird im weiteren Gesetzgebungsverfahren geprüft.

Zu Nummer 32 (Artikel 7 – § 2 Nummer 1 Buchstabe a InsStatG)

Dem Vorschlag des Bundesrates kann nicht entsprochen werden.

Nach ständiger höchstrichterlicher Rechtsprechung (Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 11. Dezember 1990, 1 C 52/88, NJW 1991, 1246) sind Erhebungsmerkmale vom Gesetzgeber nicht so eng zu bestimmen, dass sie keine weiteren Merkmalsausprägungen zulassen. Vielmehr bedürfen die gesetzlich festgelegten Erhebungsmerkmale der Konkretisierung durch die zuständigen Behörden. Das den statistischen Ämtern zustehende Ermessen für die Festlegung der im Rahmen des gesetzlich festgelegten Erhebungsmerkmals möglichen Fragen eröffnet insbesondere die Möglichkeit, im Rahmen der Erhebungen geänderte rechtliche und tatsächliche Rahmenbedingungen zu berücksichtigen. Zudem ist zu berücksichtigen, dass „Art“ des internationalen Bezugs jedenfalls mehr als ein reines Ja/Nein-Kriterium bedeutet.

Bei dem Erhebungsmerkmal „internationaler Bezug“ (§ 2 Nummer 1 Buchstabe a InsStatG-E) sind folgende, auch in der Gesetzesbegründung angesprochene Ausprägungen von den Statistischen Ämtern vorgesehen:

- Kein internationaler Bezug
- Bezug zu Verfahren innerhalb der EU
- Bezug zu Verfahren außerhalb der EU
- Als Hauptinsolvenzverfahren
- Als Sekundär- oder Partikularverfahren

Zu Nummer 33 (Artikel 7 – § 2 Nummer 1 Buchstabe b1 - neu InsStatG)

Der Vorschlag des Bundesrates wird im weiteren Gesetzgebungsverfahren geprüft.

Insbesondere wird zu prüfen sein, welche konkreten Datumsangaben für die statistische Darstellung benötigt werden. Dabei wird zu bedenken sein, dass eine monatsgenaue Erfassung der Dauer von Insolvenzverfahren derzeit nicht erfolgt und vom Entwurf bislang nicht berücksichtigt ist. Bisher sind nur jährliche Auswertungen, die auf das Eröffnungsjahr und das Jahr der Beendigung des Verfahrens abstellen, vorgesehen. Eine monatsgenaue Auswertung würde einen erheblichen zusätzlichen Aufwand bedeuten und unter Umständen lediglich eine Scheingenauigkeit erzeugen, da keine Informationen über die Gründe für die jeweilige Verfahrensdauer vorliegen. Die Verfahrensdauer ist gerade in Insolvenzverfahren maßgeblich vom Einzelfall abhängig, je nachdem, ob z. B. eine grenzüberschreitende Konzerninsolvenz oder die Insolvenz eines kleinen Einzelunternehmens vorliegt. Es wird daher zu prüfen sein, ob die Erkenntnisgewinne den zusätzlichen Aufwand der Erhebung eines weiteren Merkmals rechtfertigen.

Außerdem ist zu berücksichtigen, dass auch das Datum der Antragstellung nach § 4 Absatz 3 Nummer 1 von den Amtsgerichten erst mit der Auskunft über die Verfahrenseröffnung und mithin erst innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf des jeweiligen Kalendermonats mitgeteilt werden würde.

Zu Nummer 34 (Artikel 7 – § 2 Nummer 1 Buchstabe c InsStatG)

Dem Vorschlag des Bundesrates kann nicht entsprochen werden.

Die Regelung des § 2 Nummer 1 Buchstabe c InsStatG-E entspricht der bisherigen Rechtsgrundlage (§ 39 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe c des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz – EGGVG).

Nach § 4 Absatz 2 InsStatG-E werden die Angaben zu allen Erhebungsmerkmalen aus den vorhandenen Unterlagen erteilt, d. h. soweit sie bekannt sind. Eine besondere Regelung für einzelne Erhebungsmerkmale könnte zu dem unzutreffenden Umkehrschluss führen, dass bei allen übrigen Merkmalen Angaben auch dann zu erteilen sind, wenn sie nicht bekannt sind. Dies ist nicht gewollt. Das Gesetz begründet insoweit keine Erkundigungspflicht.

Zu Nummer 35 (Artikel 7 – § 2 Nummer 1 Buchstabe c InsStatG)

Der Vorschlag des Bundesrates wird im weiteren Gesetzgebungsverfahren geprüft.

Dabei wird allerdings zu berücksichtigen sein, dass durch die statistischen Auskunftspflichten kein übermäßiger Verwaltungsaufwand für die auskunftspflichtige Stelle entsteht. Auskunftspflichtig für Angaben nach § 2 Nummer 1 InsStatG-E sind die Insolvenzgerichte. Die Auskunft über die Erhebungsmerkmale des § 2 Nummer 1 InsStatG-E ist von den Gerichten gemäß § 4 Absatz 3 Nummer 1 InsStatG-E innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf des Kalendermonats zu erteilen, in dem die jeweilige gerichtliche Entscheidung, hier die Verfahrenseröffnung bzw. Verfahrensabweisung, erlassen wurde. Es bestehen Bedenken, ob dem Gericht zu diesem Zeitpunkt die vom Bundesrat geforderten Angaben regelmäßig vorliegen.

Zu Nummer 36 (Artikel 7 – § 2 Nummer 1 Buchstabe f InsStatG)

Dem Vorschlag des Bundesrates kann nicht entsprochen werden.

Die Regelung des § 2 Nummer 1 Buchstabe f InsStatG-E entspricht der bisherigen Rechtsgrundlage (§ 39 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe f des EGGVG).

Nach § 4 Absatz 2 InsStatG-E werden die Angaben zu allen Erhebungsmerkmalen aus den vorhandenen Unterlagen erteilt, d. h. soweit sie bekannt sind. Eine besondere Regelung für einzelne Erhebungsmerkmale könnte zu dem unzutreffenden Umkehrschluss führen, dass bei allen übrigen Merkmalen Angaben auch dann zu erteilen sind, wenn sie nicht bekannt sind. Dies ist nicht gewollt. Das Gesetz begründet insoweit keine Erkundigungspflicht.

Zu Nummer 37 (Artikel 7 – § 2 Nummer 2 Buchstabe b InsStatG)

Dem Vorschlag des Bundesrates kann nicht entsprochen werden.

Die Regelung des § 2 Nummer 2 Buchstabe b InsStatG-E entspricht der bisherigen Rechtsgrundlage (§ 39 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe b des EGGVG). Zur weiteren Begründung wird auf die Ausführungen zu Nummer 36 verwiesen.

Zu Nummer 38 (Artikel 7 – § 2 Nummer 3 Buchstabe d InsStatG)

Dem Vorschlag des Bundesrates kann nicht entsprochen werden.

Nach ständiger höchstrichterlicher Rechtsprechung (Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 11. Dezember 1990, 1 C 52/88, NJW 1991, 1246) sind Erhebungsmerkmale vom Gesetzgeber nicht so eng zu bestimmen, dass sie keine weiteren Merkmalsausprägungen zulassen. Vielmehr bedürfen die gesetzlich festgelegten Erhebungsmerkmale der Konkretisierung durch die zuständigen Behörden. Das den statistischen Ämtern zustehende Ermessen, innerhalb des gesetzlich festgelegten Erhebungsmerkmals Fragen festzulegen, ermöglicht es insbesondere, geänderte rechtliche und tatsächliche Rahmenbedingungen zu berücksichtigen.

Folgende Merkmalsausprägungen sind bei den erwähnten Erhebungsmerkmalen vorgesehen:

Betriebsfortführung:

- Keine Betriebsfortführung
- Fortführung
 - o Im Insolvenzverfahren für ... Wochen mit durchschnittlich ... Arbeitnehmern
 - o Nach der Insolvenzeröffnung für ... Wochen mit durchschnittlich ... Arbeitnehmern

Sanierungserfolg:

- Sanierung nicht möglich oder nicht erfolgreich
- Sanierung und Erhaltung des bisherigen Unternehmensträgers
- Sanierung und Erhaltung des Betriebes oder von Betriebsteilen (übertragene Sanierung)
- Anzahl der gesicherten Arbeitsplätze nach Sanierung

Eigenverwaltung:

- Nachträglich angeordnet (§ 271 InsO)
- Aufgehoben (§ 272 InsO)
- Keine Eigenverwaltung

Die Angaben sind von den Insolvenzverwaltern, Sachwaltern und Treuhändern zu liefern. Den Verbänden der Insolvenzverwalter sind die geplanten Ausprägungen bekannt. Sie haben keine Einwände erhoben.

Zu Nummer 39 (Artikel 7 – § 2 Nummer 3 Buchstabe e InsStatG)

Dem Vorschlag des Bundesrates kann nicht entsprochen werden.

Zur Begründung wird auf die Ausführungen zu Nummer 38 verwiesen. Bei dem Erhebungsmerkmal sind folgende Ausprägungen von den Statistischen Ämtern vorgesehen:

Vorfinanzierung von Insolvenzgeld: Ja oder Nein.

Zu Nummer 40 (Artikel 7 – § 4 Absatz 1 Satz 3 InsStatG)

Dem Vorschlag des Bundesrates kann nicht entsprochen werden.

Er zielt auf eine klarere Trennung der Zuständigkeiten der Amtsgerichte einerseits und der Insolvenzverwalter, Sachwalter oder Treuhänder andererseits. Diese Trennung wird durch den Regierungsentwurf bereits umgesetzt. Die vom Bundesrat vorgeschlagene Regelung würde dazu führen, dass die Insolvenzgerichte keine Auskünfte mehr über Name und Anschrift des Insolvenzverwalters, Sachwalters oder Treuhänders erteilen könnten und diese ihrerseits keine Angaben über die in § 3 Nummer 1, 2, 4 und 7 InsStatG-E genannten Hilfsmerkmale erteilen dürften. In diesem Fall wäre die Zuordnung der ein einzelnes Verfahren betreffenden Angaben nicht möglich. Um die von den auskunftspflichtigen Personen gelieferten Daten verknüpfen zu können, müssen zum Beispiel die Insolvenzverwalter berechtigt sein, bei der Abgabe ihrer Auskünfte das Aktenzeichen des Insolvenzverfahrens und das zuständige Insolvenzgericht anzugeben.

Zu Nummer 41 (Artikel 7 – § 4 Absatz 3 Nummer 1 InsStatG)

Der Vorschlag des Bundesrates wird im weiteren Gesetzgebungsverfahren geprüft.

Die Formulierung entspricht der bisherigen Rechtsgrundlage (§ 39 Absatz 4 Satz 4 EGGVG). In der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit war es nicht möglich, belastbare Angaben darüber zu erhalten, ob bereits heute Daten erst dann an die Statistischen Landesämter geliefert werden, wenn die Entscheidung rechtskräftig ist. Die Bundesregierung wird das Statistische Bundesamt bitten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu klären, wie die Insolvenzgerichte bisher verfahren und welche Auswirkungen die vom Bundesrat vorgeschlagene Änderung auf die Insolvenzstatistik zeigen würde.

Zu Nummer 42 (Artikel 10 – Inkrafttreten)

Dem Vorschlag des Bundesrates kann so nicht entsprochen werden.

Eine Verschiebung des Inkrafttretens des Gesetzes wäre nicht sachgerecht. Die Regelungen werden dringlich gefordert und sind überwiegend ohne maßgebliche Änderungen in der gerichtlichen Praxis, insbesondere in der IT, umsetzbar.

Nach den Erkenntnissen der Bundesregierung haben die Statistischen Ämter des Bundes und der Länder bereits vor längerer Zeit mit den Vorbereitungen für ein Inkrafttreten des InsStatG zum 1. Januar 2012 begonnen, so dass insoweit kein Bedarf für eine Verzögerung des Inkrafttretens des Gesetzes besteht. Da den Gerichten Aufgaben abgenommen und auf die Verwalter verlagert werden, ist ein erheblicher IT-Umstellungsbedarf bei den Gerichten nicht zu erwarten.

Soweit die Konzentration der Insolvenzgerichte angesprochen ist, prüft die Bundesregierung, inwieweit den Interessen der Länder an einer ausreichenden Umsetzungsfrist Rechnung getragen werden kann.

Zu Nummer 43 (Gesetzentwurf allgemein)

Der Bundesregierung ist bewusst, dass die steuerlichen Rahmenbedingungen für die Sanierung von Unternehmen von herausragender Bedeutung sind.

Die Bundesregierung wird im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens prüfen, ob zur Erleichterung der Sanierung von Unternehmen deshalb weitere Maßnahmen im Steuerrecht geboten sind.

